

## Aktuelle Steuer-Information in Kürze 02/15

Wichtige Steuertermine im Februar 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.02.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Dezember 2014 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Januar 2015 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das IV. Quartal 2014 mit Fristverlängerung			
10.02.	Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung *			
10.02.	Lohnsteuer **			
	Solidaritätszuschlag **			
	Kirchenlohnsteuer ev. **			
	Kirchenlohnsteuer röm.-kath. **			
16.02.	Grundsteuer ***			
	Gewerbesteuer ***			
<p><b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 13.02. bzw. 19.02.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.</p> <p><b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>				

\*  
bei Fristverlängerung  
1/11 der USt 2014  
vorauszahlen  
\*\*  
bei monatlicher  
Abführung für  
Januar 2015  
\*\*\*  
Vierteljahresrate  
an die Gemeinde

Sehr geehrte Leser,

nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) 2011 entschieden hatte, dass **Kosten für eine erste Berufsausbildung bzw. ein Erststudium als vorab entstandene Werbungskosten** abgezogen werden können, schrieb der Gesetzgeber prompt ein rückwirkendes Abzugsverbot für diese Kosten im Einkommensteuergesetz fest. Nun meldet sich der BFH erneut zu Wort und stuft das **Abzugsverbot als verfassungswidrig** ein. Er vertritt weiterhin den Standpunkt, dass Berufsausbildungskosten beruflich veranlasst sind und gesetzlich zum Werbungskostenabzug zugelassen werden müssen. Daher hat er dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob das neue Abzugsverbot mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

**Hinweis:** Aufgrund des anhängigen Verfahrens können Auszubildende und Studenten, die mit einem Einspruch gegen die Aberkennung des Werbungskostenabzugs vorgehen, das Ruhen ihres Verfahrens beanspruchen.

### 1. Selbstbehalt bei privater Krankenversicherung als Sonderausgabe?

Um möglichst geringe Beiträge zur privaten Krankenversicherung zu zahlen, können Sie einen Tarif mit hohem **Selbstbehalt** wählen. Krankheitskosten, die unter den Selbstbehalt fallen, können Sie als außergewöhnliche Belastungen absetzen, nachdem das Amt eine zumutbare Belastung von diesen abgezogen hat. So bleibt der steuermindernde Effekt häufig aus.

Vorteilhafter wäre es, den Selbstbehalt **komplett als Sonderausgaben** abziehen zu können. Ob das **verfassungsrechtlich geboten** ist, prüft der Bundesfinanzhof. Daher weist das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz die Finanzämter an, **Einsprüche ruhend zu stellen**, die sich auf das anhängige Verfahren berufen. Die strittigen Steuerbeträge sind dennoch zu bezahlen.

## 2. Wechsel der Steuerschuld für Metalllieferungen ab Mitte 2015

Mit Wirkung zum 01.10.2014 hat der Gesetzgeber den **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** unter anderem für bestimmte **Metalllieferungen** (z.B. Eisen, Aluminium, Silber) und **Verbundstofflieferungen** (z.B. Cermets) eingeführt. Die Finanzverwaltung beanstandet es aber nicht, wenn Vertragspartner bei Lieferungen vor dem **01.07.2015** einvernehmlich von der Steuerschuld des leistenden Unternehmers ausgehen und dieser den Umsatz zutreffend versteuert. Da bei der praktischen Umsetzung nach wie vor Unsicherheit darüber besteht, welche Metalle bzw. Verbundstoffe im Einzelnen betroffen sind, ist ein weiteres Schreiben der Finanzverwaltung zu erwarten.

## 3. Bilanzierer können sich auf Erleichterungen freuen

Im Entwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hat das Bundesjustizministerium **neue Größenkriterien für Unternehmen** vorgegeben. Insbesondere diejenigen, die künftig als klein gelten, können mit **Entlastungen hinsichtlich der Berichts- und Prüfungspflichten** rechnen.

	Bilanzsumme in Mio. €		Umsatzerlöse in Mio. €		Arbeitnehmer max. alt = neu
	alt	neu	alt	neu	
klein	4,84	6	9,68	12	50
mittel	19,25	20	38,50	40	250

Da es sich hierbei um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt, werden die Erleichterungen bereits für Bilanzen der **Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2013** kommen müssen. Das Gesetz wird nur für das Handelsrecht gelten und das Steuerrecht möglicherweise andere Wege gehen. Sobald wir Gewissheit haben, werden wir noch einmal detaillierter berichten.

## 4. Firmenwagen: Kann der 1-%-Betrag um 20 % gekürzt werden?

Auf die Privatnutzung eines Firmenwagens durch den **GmbH-Geschäftsführer** fällt neben Lohn- auch **Umsatzsteuer** an. Während dies beim (angestellten) Geschäftsführer als geldwerter Vorteil zu Buche schlägt, muss der Unternehmer die Überlassung als unentgeltliche Wertabgabe versteuern.

Die Finanzverwaltung erlaubt in beiden Fällen eine vereinfachende Besteuerung nach der 1-%-Regelung. Laut Bundesfinanzhof sollte der **1-%-Betrag aber um 20 % gekürzt** werden können, wenn die GmbH das Fahrzeug **unentgeltlich** an den Geschäftsführer überlässt. Dadurch würde sich die Umsatzsteuer reduzieren. Allerdings ist unklar, an welchem Punkt der Rechnung der Abschlag vorgenommen werden soll.

## 5. Zweitwohnung darf 83 km entfernt vom Arbeitsort liegen

Die Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind nur abziehbar, wenn die Zweitwohnung „am Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ liegt. Wie dehnbar diese Formulierung ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall dargestellt, in dem ein Professor seine Zweitwohnung 83 km entfernt von der Universität unterhielt. Sein Erstwohnsitz war von der Zweitwohnung nur 47 km entfernt. Dies begründete er damit, dass sich bei der Zweitwohnung zwei wichtige Bibliotheken befanden. Der BFH erlaubte den Kostenabzug, weil der Professor im gesetzlichen Sinne am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnte. Denn eine **Zweitwohnung ist anzuerkennen**, wenn der Arbeitnehmer seine **Tätigkeitsstätte** von dort aus **arbeitsmäßig in zumutbarer Weise erreichen** kann. Der Professor konnte über die Autobahn in weniger als einer Stunde zur Universität kommen. Dies sahen die Richter als üblich an.

## 6. Vermieter: Fallstricke bei umfangreicher Renovierung beachten!

Sofern **Erhaltungsaufwendungen** in den ersten drei Jahren nach Anschaffung eines Mietobjekts ohne Umsatzsteuer **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes überschreiten**, werden sie vom Finanzamt als **anschaffungsnahe Herstellungskosten des Gebäudes** umqualifiziert. Die Kosten können dann nur noch mit 2 % pro Jahr abgeschrieben werden. Diese 15-%-Grenze kann auch überschritten werden, wenn das Amt die Gebäudeanschaffungskosten geringer ansetzt als der Vermieter. Daher rät der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. dazu, den Gesamtkaufpreis bereits im Kaufvertrag eindeutig auf Grundstück und Gebäude aufzuteilen. Er weist weiter darauf hin, dass **Aufwendungen**, die den **Standard des Gebäudes** bei Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen und Fenstern deutlich **verbessern**, in die Berechnung der 15-%-Grenze einfließen. Auch reguläre Erhaltungsaufwendungen können also umqualifiziert werden. In diesen Fällen sollte Einspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater